



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 22/2021
Datum: 22.03.2021

Inhalt

Seite 241

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über zusätzliche Schutzmaßnahme bei Überschreitung des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 100 an mehr als drei Tagen in Folge des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland – Pfalz vom 19.März 2021

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

**Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über zusätzliche
Schutzmaßnahme bei Überschreitung des 7-Tage-Inzidenz-Wertes
von 100 an mehr als drei Tagen in Folge des Aufkommens von
SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland – Pfalz vom 19.März 2021**

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. 341) i.V.m. § 23 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20.03.2021, in der aktuell gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 100 an mehr als drei Tagen in Folge des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 19. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 15 wird wie folgt geändert:
Abweichend von § 7 Abs. 2 der 18. CoBeLVO sind gastronomische Einrichtungen auch im Außenbereich geschlossen.
2. Ziffer 16 wird wie folgt geändert:
Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.
3. Ziffer 17 wird wie folgt geändert:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 23.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft
4. Ziffer 18 wird wie folgt ergänzt:
Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet und gilt bis zum Ablauf des 26.03.2021.

Begründung

Die gegenständliche Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 28 sowie § 28a IfSG erlassen.

Der Inzidenzwert liegt am 21.03.2021 in Frankenthal (Pfalz) bei 125,1. Er liegt seit dem 10.03.2021 über 100 Fällen pro 100.000 Einwohner pro Woche. Gemäß § 23 Abs. 4 der CoBeLVO vom 20.03.2021 sind damit zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet auch die Schließung der Außengastronomie nach § 7 Abs. 2 der CoBeLVO.

Diese Maßnahme ist notwendig, um einer weiteren Verbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken. Es besteht in Frankenthal (Pfalz) nach wie vor ein dynamisches und räumlich nicht eingrenzbares Infektionsgeschehen.

Die Maßnahme ist erforderlich, geeignet und auch verhältnismäßig.

Diese Allgemeinverfügung ergänzt die Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 19.03.2021 um eine Ziffer 15.

Die Ziffern 16, 17 und 18 waren daher in dieser Allgemeinverfügung zu ändern bzw. zu ergänzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 22.03.2021

Martin Hebich
Oberbürgermeister
